2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ellrich

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in der Sitzung am xx.xx.2020, die folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 13 Abs. 1 werden der monatliche Sockelbetrag sowie das Sitzungsgeld geändert.

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten ab dem 1. Januar 2021 für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 61,94 EUR sowie ein Sitzungsgeld von 15,48 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Entschädigung und das Sitzungsgeld erhöhen sich jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentliche Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Ellrich tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, xx.xx.xxxx
Stadt Ellrich

- Siegel -

Henry Pasenow
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekannt gemacht: Ellricher Zeitung xx. Jahrgang Nr. xx vom xx.xx.xxxx